

Anton-Heinen-Schule

Kirdorf



Kinderschutzkonzept

Mai 2025

Inhalt

Vorwort	3
1.Begriffsklärung	3
1.1 Kindeswohl	3
1.2 Kindeswohlgefährdung	3
1.2.1 Vernachlässigung	3
1.2.2 psychische Gewalt	4
1.2.3 körperliche Gewalt	4
1.3 Sexualisierte Gewalt	4
1.3.1 Grenzverletzungen	4
1.3.2 Übergriffe	4
1.3.3 Strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt	5
2.Schutzauftrag der Anton-Heien-Schule	5
2.1 Rechtliche Grundlagen	5
3.Risiko- und Potenzialanalyse	6
4.Leitbild	6
5.Prävention und Partizipation von Lernenden	7
6.Prävention des Kollegiums	8
7.Sexuelle Bildung in Schule	8
7.1 Kennzeichen sexueller Bildung	8
7.2 Kompetenzebenen der sexuellen Bildung	9
8.Verhaltenskodex	9
9.Personelle Rahmenbedingungen	9
10.Beratungs- und Beschwerdemanagement	9
10.1 Beratungsangebote	9
10.2 Schulinternes Beschwerdemanagement	10
11.Intervention	10
12.Gefahr durch Medien	19
13.Datenschutz im Kinderschutz	19
14.Schlusswort	19
15.Anlagen	20

Vorwort

Das Kinderschutzkonzept soll dazu dienen, das Kindeswohl unserer Schülerinnen und Schüler zu gewährleisten, das heißt die Kinder der Anton-Heinen-Schule vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt sowie Vernachlässigung und Machtmissbrauch zu schützen.

Der Kinderschutz innerhalb unserer Schule bezieht sich auf den Schutz der Schülerinnen und Schüler vor Übergriffen, sowohl durch andere Schülerinnen und Schüler, durch den Kindern nahestehenden Personen, durch Fremde, die sich während der Schulzeit auf dem Schulgelände befinden sowie durch das pädagogische Personal. Außerdem sollen die Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit haben, außerschulische Problemlagen betreffend dem Kindeswohl mit vertrauten Personen (Klassenlehrkräften, Fachlehrkräften, Pädagoginnen und Pädagogen etc.) zu besprechen.

1. Begriffsklärung

Im Folgenden werden die Begrifflichkeiten Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung sowie Sexualisierte Gewalt erklärt.

1.1 Kindeswohl

„Ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln ist dasjenige, welches die an den Grundrechten und Grundbedürfnissen von Kindern orientierte, für das Kind jeweils günstigste Handlungsalternative wählt“. (Jörg Maywald, 2002)

1.2 Kindeswohlgefährdung

Im § 1666 BGB (Bundesgesetzbuch) wird von Kindeswohlgefährdung gesprochen, wenn eine gegenwärtige, in einem solchen Maß vorhandene Gefahr festgestellt wird, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche körperliche, geistige oder emotionale Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.

Es gibt verschiedene Formen der Kindeswohlgefährdung.

1.2.1 Vernachlässigung

“(…) als eine andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns der Eltern oder anderer Bezugspersonen, die für die körperliche oder emotionale Ebene nötig wären.“ (Schone u.a. 1997)

1.2.2 psychische Gewalt

“(...) wiederholte Verhaltensmuster der Betreuungsperson oder Muster extremer Vorfälle, die Kindern zu verstehen geben, sie seien wertlos, voller Fehler, ungeliebt, ungewollt oder nur dazu nütze, die Bedürfnisse des anderen Menschen zu erfüllen.“ (American Professional Society on Abuse of Children, 1995)

1.2.3 körperliche Gewalt

„(...) als die nicht zufällige körperliche Verletzung eines Kindes infolge von Handlungen der Eltern oder Erziehungsberechtigten“. (Henry Kempe -1992)

1.3 Sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt sind sexuelle Handlungen vor und an Kindern, die gegen den Willen des Kindes vorgenommen werden oder denen das Kind aufgrund seiner Unterlegenheit im körperlichen, psychischen, kognitiven oder sprachlichen Bereich nicht bewusst zustimmen kann. (Definition: Bange und Deegner 1996)

Sexualisierte Gewalt äußert sich in verschiedenen Abstufungen:

1.3.1 Grenzverletzungen

„Grenzverletzungen werden unabsichtlich verübt und/oder resultieren aus fachlichen bzw. persönlichen Unzulänglichkeiten oder einer ‚Kultur der Grenzverletzungen‘“.

Grenzverletzungen beruhen zum einen auf objektiven Kriterien, können aber zum anderen auch aufgrund eines subjektiven Erlebens als solche wahrgenommen werden. Von einer Grenzverletzung ist auszugehen, wenn es sich um ein einmaliges bzw. gelegentliches Geschehen handelt, welches unabsichtlich die Grenzen von Kindern missachtet.

Beispiele möglicher Grenzverletzungen:

- einmalige/seltene Missachtung einer adäquaten körperlichen Distanz
- einmalige/seltene Missachtung der professionellen Rolle
- eigene Verantwortung für den Schutz von jungen Menschen bei Grenzverletzungen durch Gleichaltrige leugnen (z. B. „regelt das untereinander“, „ihr sollt doch nicht petzen“)

1.3.2 Übergriffe

Übergriffe sind Ausdruck eines unzureichenden Respekts gegenüber Mädchen und Jungen, grundsätzlich unprofessionellen Verhaltens und/oder der gezielten Vorbereitung eines sexuellen Missbrauchs.

Wann ist von einem Übergriff auszugehen? Die entsprechenden Handlungen ereignen sich nicht zufällig oder aus Versehen, sondern sie ereignen sich vorsätzlich und bewusst.

Beispiele möglicher Übergriffe:

- erniedrigende sexistische Äußerungen oder Aufforderungen
- das Vertrauen und die Zuneigung einzelner Kinder und Jugendliche erschleichen
- Auferlegen von Geheimhaltungsgeboten
- wiederholte Missachtung einer fachlich adäquaten körperlichen Distanz

1.3.3 Strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt

Für den Schulbereich sind folgende Formen der Gewalt strafrechtlich relevant und werden als Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung bezeichnet:

- Missbrauch von Schutzbefohlenen (§174 StGB)
- Missbrauch von Kindern, auch z. B. das Zeigen pornographischen Materials (§176 StGB)
- Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung (§177 StGB)
- Missbrauch von Jugendlichen (§ 182 StGB)
- Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger (§ 180 StGB)
- Exhibitionistische Handlungen (§ 183 StGB)
- Ausstellen, Herstellen, Anbieten und Eigenbesitz kinder- und jugendpornografischer Schriften (§ 184 StGB)
- Beleidigung auf sexueller Grundlage (§ 185 StGB)

2. Schutzauftrag der Anton-Heien-Schule

Schule soll einen Schutzraum für Kinder bieten. Daher nehmen wir als AHS den Schutzauftrag ernst. Als multiprofessionelles Team stehen wir im ständigen Austausch, um unter Berücksichtigung verschiedener Perspektiven das Wohl unserer Schüler*Innen zu schützen, Eltern zu beraten und Gefahren abzuwenden.

2.1 Rechtliche Grundlagen

Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG)

§ 42 Allgemeine Rechte und Pflichten aus dem Schulverhältnis

(6) Die Sorge für das Wohl der Schülerinnen und Schüler erfordert es, jedem Anschein von Vernachlässigung oder Misshandlung nachzugehen. Die Schule entscheidet rechtzeitig über die

Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen. Jede Schule erstellt ein Schutzkonzept gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch. Es bedarf der Zustimmung der Schulkonferenz

3. Risiko- und Potenzialanalyse

Risiko:

- zu wenig Personal bei entsprechendem Personalschlüssel
- wenig ausgebildetes Personal (Vormittag und Nachmittag)
- keine zeitnahen arbeitsrechtlichen bzw. dienstlichen Konsequenzen
- klare Ablageorte für wichtige Dokumente
- Datenschutz und Kommunikationswege
- Entscheidungen müssen vonseiten der Schulleitung getroffen und ans Kollegium klar transparent gemacht werden
- professionellen Kollegialen Umgang
- Kritikfähigkeit/Streitkultur

Potenzial:

- erweitertes Führungszeugnis
- Einstellungsverfahren: 1 von 7 Fragen wird offen zum Thema Kinderschutz formuliert
- für alle LK (auch Vertretung) verpflichtend Fortbildung: „Was ist los mit Jaron?“
- Willkommenskultur: gezielte Ansprechperson für neue Lehrkräfte (Lena Weckauf)
Einarbeitung in Verantwortung der Schulleitung und Team
- halbjährliche Hospitationen und Personalentwicklung seitens der Schulleitung
- Dokumentation
- Klare Kommunikationswege für Eltern (Anlage 1)
- Beschwerdemanagement (Anlage 1)
- Besondere Situationen: Sport und Schwimmen (Anlage 2)
- Wertschätzung, Anerkennung und Unterstützung bei Problemen
- regelmäßige Dienstbesprechungen
- No-Toleranz-Haltung zum Thema Mobbing und sexuelle Übergriffe gegenüber den Mitarbeitenden
- Boxenstopp, Grenzverletzungen und Gewalt werden thematisiert
- Mitbestimmungsrecht seitens der Schülerschaft
- Schülerschaft ist über Möglichkeiten, sich zu beschweren und gegen Grenzverletzungen, informiert
- Zusammenarbeit mit Schulsozialarbeit und Jugendamt

4. Leitbild

Siehe Anlage 3

5. Prävention und Partizipation

Präventive (Erziehungs-)Haltung ist ein wesentlicher Schritt zum Schutz von Kindern und Jugendlichen. Im Mittelpunkt der präventiven (Erziehungs-)Haltung steht die **Stärkung der Kinder und Jugendlichen**.

Grundpfeiler der Prävention:

- Achtung der persönlichen Grenzen in Alltagssituationen
- Meinung der Kinder wird gehört und wertgeschätzt
- Mitgestaltung der Kinder ist erwünscht
- Schutz durch Wissen und Bildung

Prävention kann Risiken verringern, aber keinen absoluten Schutz garantieren.

Schulische Mitbestimmung (Partizipation) stärkt Kinder und Jugendliche in ihrem **Selbstwert** und in ihrer **Persönlichkeit**. Eine beteiligungsorientierte Schule erleichtert den Lernenden den **Zugang zu Kinderrechten** und ermutigt sie, sich **Hilfe und Unterstützung** bei Problemen zu holen. Die Beteiligung von Lernenden in Entscheidungen/ Prozesse stärkt ihre Position und **verringert das Machtgefälle** zwischen Lehrkraft und Lernendem.

Ziel ist es: Beteiligung als gelebte Haltung im Schulalltag werden zu lassen.

5.1 von Lernenden

Im Vor- und Nachmittag werden Projekte und Unterrichtsinhalte angeboten, durch die die Schülerinnen und Schüler lernen Grenzen zu erkennen, zu setzen und zu akzeptieren.

Dazu gehören u. a. folgende Themen:

- Persönliche Gespräche mit einer Vertrauensperson (Klassenlehrerin oder Klassenlehrer)
- Kleiner Bauwagen
- Pausenhelden
- Schulregeln: Boxen-Stopp
- Offene OGS-Sprechstunden
- Kinderschutzparcours
- Unterrichtliche Inhalte
 - Kinderrechte, Sexualerziehung, Vielfalt (Schule ohne Rassismus)
- Ich-Stärkung in Klasse 3 und 4 zur
- Zugängliche Materialien wie Bücher, Flyer, Broschüren
- Wechselnde Theaterstücke zur Ich-Stärkung:
 - Held oder Huhn (Mobbing)
 - Mein Körper gehört mir (Prävention vor sexuellem Missbrauch)
- Altersgerechter Umgang mit Medien und medienpädagogische Einheiten
 - Sexueller-Missbrauch-Infos-für-Kids (1).mp4
 - Klicksafe Materialien
 - Internet ABC

Die Kinder haben die Möglichkeit den Unterricht und das Schulleben sowohl am Vormittag als auch am Nachmittag in der OGS aktiv mitzugestalten.

- Klassenrat
- Schülerparlament
- Gruppenrat (OGS)
- FREI DAY (BNE) **in Zukunft?**

5.2 des Kollegiums

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule und OGS sind dazu angehalten ihre Machtposition kontinuierlich zu reflektieren, um einen respektvollen und grenzwahrenden Umgang zu praktizieren. In der Arbeit mit Kindern ist es wichtig das Selbstwertgefühl zu stärken, einen positiven Umgang mit Fehlern vorzuleben und eine Kultur der Achtsamkeit zu schaffen.

- ETEP- Ganztagsfortbildung
- ETEP Zertifizierte Lehrkräfte
- Regelmäßige Fortbildung zu Themen des Kinderschutzes
- Netzwerke Kinderschutz (Kinderschutzbeauftragte + AK-Kinderschutz)
- District Team
- Kollegiale Fallberatung/ Schulsozialarbeit
- 8b Beratung

6. Sexuelle Bildung in Schule

„Sexuelle Bildung meint die über präventive Kompetenzen hinausgehende und durch lernförderliche Impulse gestützte **Selbstformung der sexuellen Identität** einer Person mit dem Ziel ihrer **individuell befriedigenden und sozial verträglichen Entfaltung** auf allen Persönlichkeitsebenen und in allen Lebensaltern.“

Das eigene sexuelle Sein, spielt eine große Rolle in unserer Haltung und in dem Umgang mit Themen der Sexualität. Es ist von großer Bedeutung dem Thema mit Offenheit und Fachlichkeit zu begegnen.

Sexuelle Bildung muss fest im Schulalltag integriert sein, um für alle Beteiligten Sicherheit zu schaffen. Dies geschieht unter anderem über eine etablierte, offene Sprachkultur.

6.1 Kennzeichen sexueller Bildung

Sexuelle Bildung:

- Ist selbstbestimmt und lernzentriert
- hat einen Wert an sich
- ist konkret und brauchbar
- spricht den ganzen Menschen an
- ist politisch

6.2 Kompetenzebenen der sexuellen Bildung

- Kognitive Ebene: Wissen, Reflektion und Entscheidungsfähigkeit
- Haltungsebene: Sinn für Fairness, Respekt, gegenseitige Förderung
- Emotionale Ebene: Empathie, Wahrnehmung der Bedürfnisse und Gefühle

7. Verhaltenskodex

„Der Verhaltenskodex schafft sowohl für Schüler*Innen mehr Schutz vor Übergriffen, als auch für Lehrende eine Verhaltenssicherheit.“

An der AHS verpflichten wir uns, Kinder vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt, Vernachlässigung und Machtmissbrauch zu schützen. Wir respektieren die Entscheidungsfreiheit und den Willen jedes Kindes sowie allen anderen beteiligten Personen der Schulfamilie.

Wir sind Schule ohne Rassismus. Wir stehen allen Kindern und Mitarbeitenden offen und tolerant gegenüber. Wir unterstützen die Mädchen und Jungen dabei in ihrer Entwicklung und bieten ihnen Möglichkeiten, ihr Selbstbewusstsein und die Fähigkeiten zur Selbstbestimmung zu entfalten. Dazu gehört der Umgang mit Sexualität und das Recht, klare Grenzen zu setzen.

Wir stehen für eine wertschätzende Kommunikation.

Wir möchten Vorbild für die mir anvertrauten Kinder sein und stets die Einhaltung unserer Schulregeln vermitteln.

8. Personelle Rahmenbedingungen

In der AHS arbeiten aktuell Schulleitung und Stellvertreterin sowie 23 Lehrkräfte, davon 17 Festangestellte, fünf Vertretungslehrkräfte, eine Referendarin, zwei Sonderpädagoginnen und zwei Schulsozialarbeiter*Innen. Zudem haben wir einen Hausmeister, eine Sekretärin und eine Putzfachkraft, die täglich vor Ort sind. Büchereikräfte und Lese-Omas sind zeitweise im Haus. Der Nachmittagsbereich umfasst die Leitung und Stellvertreterin sowie 17 Betreuer*Innen und vier Küchenkräfte. (Stand: Mai 25)

9. Beratungs- und Beschwerdemanagement

9.1 Beratungsangebote

Den Lehrkräften, den Erzieherinnen und Erziehern, den Kindern und den Eltern stehen verschiedene Ansprechpartner zur Verfügung.

Interne Möglichkeiten:

- Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der AHS (wie z.B. Schulleitung, Klassenleitungen, Fachlehrerinnen und Fachlehrer, Schulsozialarbeiterin und Schulsozialarbeiter, pädagogische Fachkräfte, Hausmeister, Sekretärin, OGS- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter)

Alle Telefonnummern und Mailadressen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter befinden sich auf unserer Website. Alle Beteiligten sind über das Sekretariat (Frau Schulenburg) 02272/6241 zu erreichen.

Externe Möglichkeiten:

- Schulamt
- Jugendamt
- Polizei
- Sorgentelefon und Beratungsstellen

Die wichtigsten Telefonnummern und Kontaktdaten außerschulischer Hilfeeinrichtungen befinden sich im Lehrerzimmer in einem Ordner. Für Notsituationen steht ein besonderer Krisenordner (rot) zur Verfügung.

9.2 Schulinternes Beschwerdemanagement

- Alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Anton-Heinen-Schule
- Klassenräte der Klassen
- Schülerparlament (Klassensprecher aller Klassen 2-4)
- Kleiner Bauwagen der Schulsozialarbeit
- (Sorgen-) Briefkasten Schulleitung

10.Intervention

- Klar geregelter **Ablauf bei verletzten Kindern** (Anlage 4)
- Seit dem 01.05.2015 haben wir eine **Handyordnung** für Schulen in NRW. (Anlage 5)
- **Schriftliche Elterninformation** bei verbaler oder körperlicher Gewalt sowie Verstoß gegen die Schulordnung. (Anlage 6)
- Die Schüler und Schülerinnen werden bei Verstoß gegen einer unserer drei Schulregeln in den Boxenstopp geschickt, um dort ihr Verhalten unter Aufsicht zu reflektieren.
- Bei **Verdacht auf Kindeswohlgefährdung**: Einschätzungsbogen (Anlage 7) + Auftrag für ein schulärztliches Gutachten / Stellungnahme (Anlage 8)
- **Kontakte für Meldung nach §8a SGB VIII** (Anlage 9)

10.1 Ablauf bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

10.1.1 durch Externe

Besteht eine akute Gefährdung, muss unmittelbar die Leitung informiert werden. Geht die akute Gefährdung von der Leitung aus, muss unmittelbar die Schulaufsicht/ Fachbereichsleitung informiert werden.

Während des gesamten Verfahrens sind alle Gespräche und Beobachtungen sorgfältig zu dokumentieren. Bei allen externen Beratungen sind die persönlichen Daten der Beteiligten zu anonymisieren.

Mitarbeiter*in nimmt Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung wahr



Mitarbeiter*in informiert zunächst ausschließlich Schulleitung/OGS-Leitung. SL kann Beratungsangebote der BezReg nutzen (Krisenberatung/Kommunikation)



Gemeinsam wird festgelegt, wer die fallverantwortlichen Fachkräfte sind. In der Regel sind dies die Hauptbezugspersonen des Kindes und der Familie (Klassenleitung/ OGS Gruppenleitung/ Schulsozialarbeit,...).

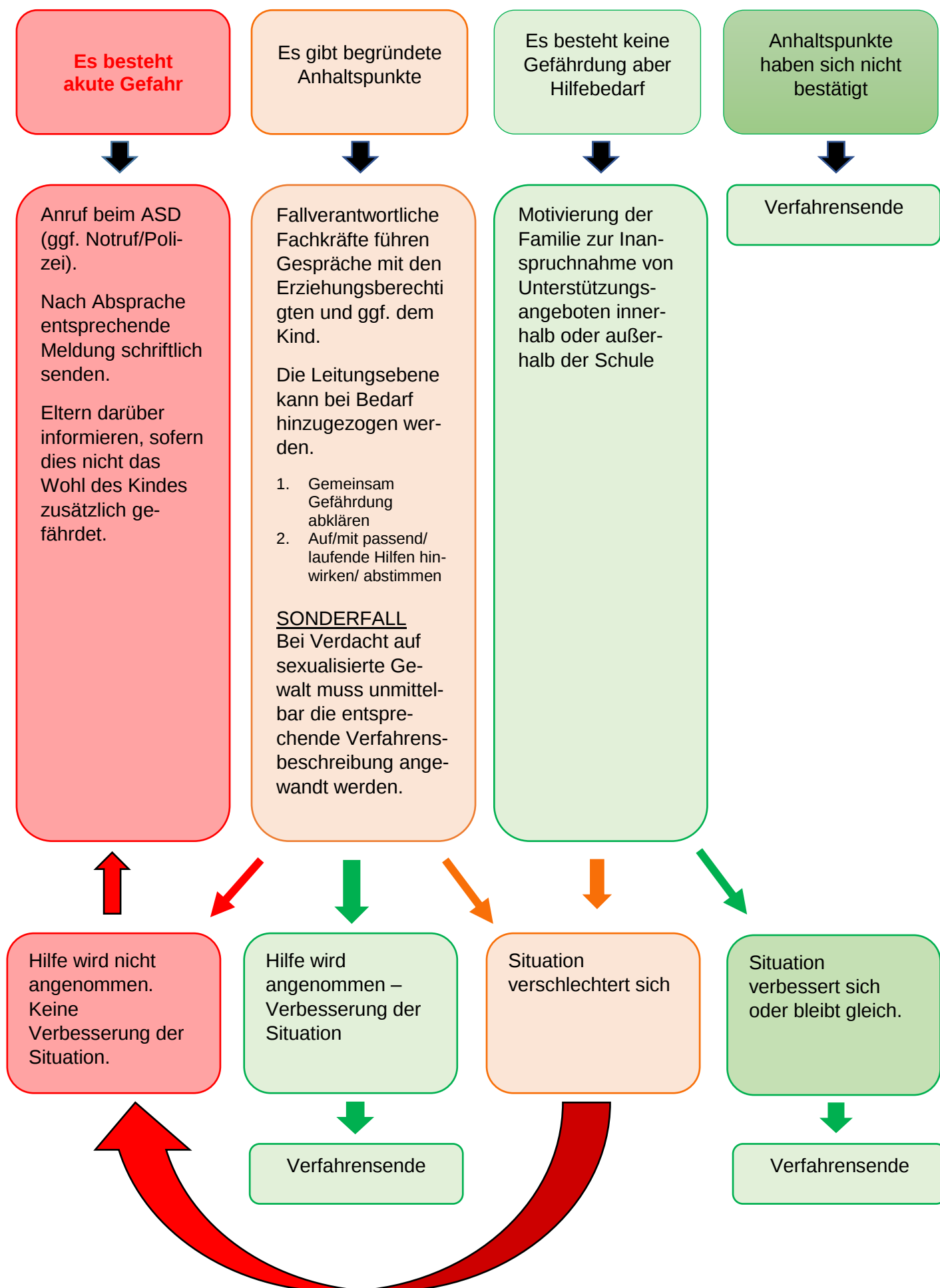
Fallverantwortlich können nur Fachkräfte sein!



Gefährdungseinschätzung im Team (alle, die mit dem Kind in engem Kontakt stehen) unter Wahrung der Schweigepflicht durchführen.



Fallverantwortliche Fachkräfte lassen sich durch eine externe Kinderschutzfachkraft beraten.



10.1.2 durch eine*e Mitschüler*in

Nimmt ein/e Kolleg*in/ Mitarbeiter*in den Verdacht wahr, dass ein Kind durch andere Mitschüler*innen gefährdet wird, wird zunächst das Gespräch mit dem gefährdeten Kind gesucht und dieses sowie die Erziehungsberechtigten (minderjährige Schüler*innen!) in die Entscheidung zu weiteren Schritten miteinbezogen.

Sofern sich der Verdacht bestätigt, werden weitere Gespräche mit den Beteiligten und deren Erziehungsberechtigten geführt. Auch in diesem Fall wird immer zuerst die Schulleitung/OGS-Leitung und der/die Klassenlehrer*in informiert. Fachkräfte werden zur Beratung einbezogen.

10.1.3 durch Mitarbeitende

Besteht eine akute Gefährdung, muss unmittelbar die Leitung informiert werden. Geht die akute Gefährdung von der Leitung aus, muss unmittelbar die Schulaufsicht/ Fachbereichsleitung informiert werden.

Während des gesamten Verfahrens sind alle Gespräche und Beobachtungen sorgfältig zu dokumentieren. Bei allen externen Beratungen sind die persönlichen Daten der Beteiligten zu anonymisieren.

Mitarbeiter*in nimmt Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung durch einen Kollegen/eine Kollegin wahr.

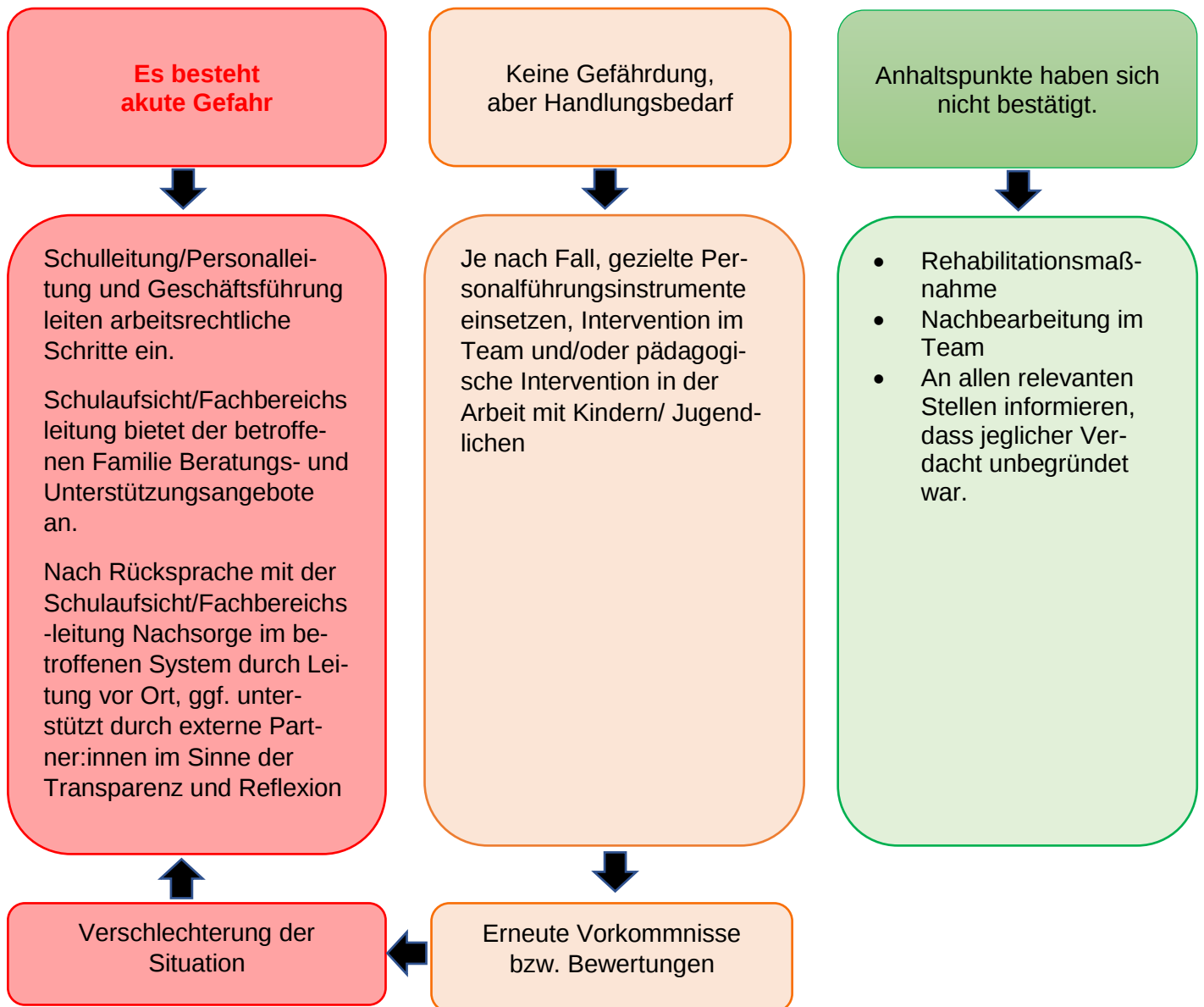


Mitarbeiter*in informiert zunächst ausschließlich ihre/seine Leitung.
(ggf. Fachbereichsleitung/ Schulaufsicht)



Krisenkommunikation und Gefährdungseinschätzung

- Gespräch mit verdächtigtem*r Mitarbeiter*in + sofortige Freistellung
- Gespräch mit Fachbereichsleitung/Schulaufsicht und ggf. Geschäftsführung/Personalleitung
- externe Beratung einholen
- Bei Vorfall im Nachmittagsbereich: Gespräch mit der Schulleitung
- Mit Eltern und Kind sprechen
- Ggf. Rehabilitation
- Kommunikation im System/Transparenz



10.2 Ablauf bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt

10.2.1 durch Externe

Besteht eine akute Gefährdung, muss unmittelbar die Leitung informiert werden. Ist die Gefährdung nicht anders abzuwenden, muss der ASD (Jugendamt) informiert werden:

Telefonnummer des ASD in Bedburg: 02272-402 - 595

Mitarbeiter*in nimmt Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung durch sexualisierte Gewalt wahr.



Mitarbeiter*in informiert zunächst ausschließlich die Schulleitung/OGS-Leitung.



Gemeinsam wird festgelegt, wer die fehlverantwortlichen Fachkräfte sind. In der Regel Hauptbezugspersonen des Kindes und der Familie (Klassenlehrer*in, OGS-Gruppenleitung, Inklusionsbegleitung und/oder Schulsozialarbeit).

Fallverantwortlich können nur Fachkräfte sein!

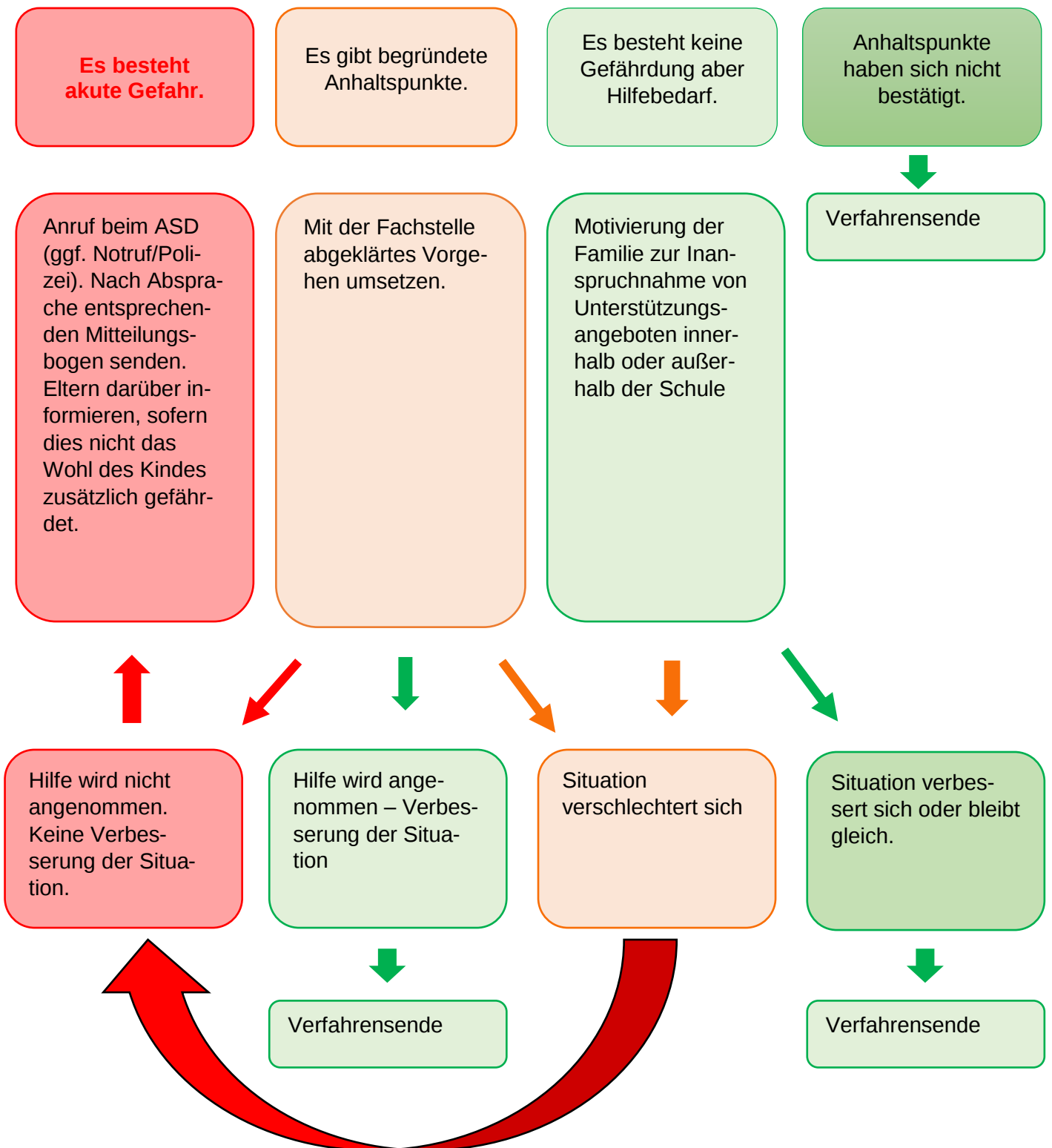


Gefährdungseinschätzung im Team (alle, die mit dem Kind in engem Kontakt stehen) unter Wahrung der Schweigepflicht außerhalb dieses Settings durchführen.



Fallverantwortliche Fachkräfte müssen sich durch eine Fachstelle beraten lassen, bevor weitere Schritte unternommen werden.

Alle weiteren Schritte in enger Abstimmung mit der Fachstelle.



10.2.2 durch ein*e Mitschüler*in

Nimmt ein/e Kolleg*in/ Mitarbeiter*in den Verdacht wahr, dass ein Kind durch andere Mitschüler*innen gefährdet wird, wird zunächst das Gespräch mit dem gefährdeten Kind gesucht und dieses in die Entscheidung zu weiteren Schritten miteinbezogen.

Sofern sich der Verdacht bestätigt, werden weitere Gespräche mit den Beteiligten und deren Erziehungsberechtigten geführt. Auch in diesem Fall wird immer zuerst die Schulleitung/OGS-Leitung und der/die Klassenlehrer*in informiert. Da es sich bei uns um minderjährige Schüler*innen handelt, müssen in einem solchen Fall immer die Eltern informiert werden.

10.2.3 durch Externe

Besteht eine akute Gefährdung, muss unmittelbar die Leitung informiert werden. Ist die Gefährdung nicht anders abzuwenden, muss der ASD (Jugendamt) informiert werden:

Mitarbeiter*in nimmt Anhaltspunkte für eine mögliche sexualisierte Gewalt durch einen Kollegen/ einer Kollegin wahr.

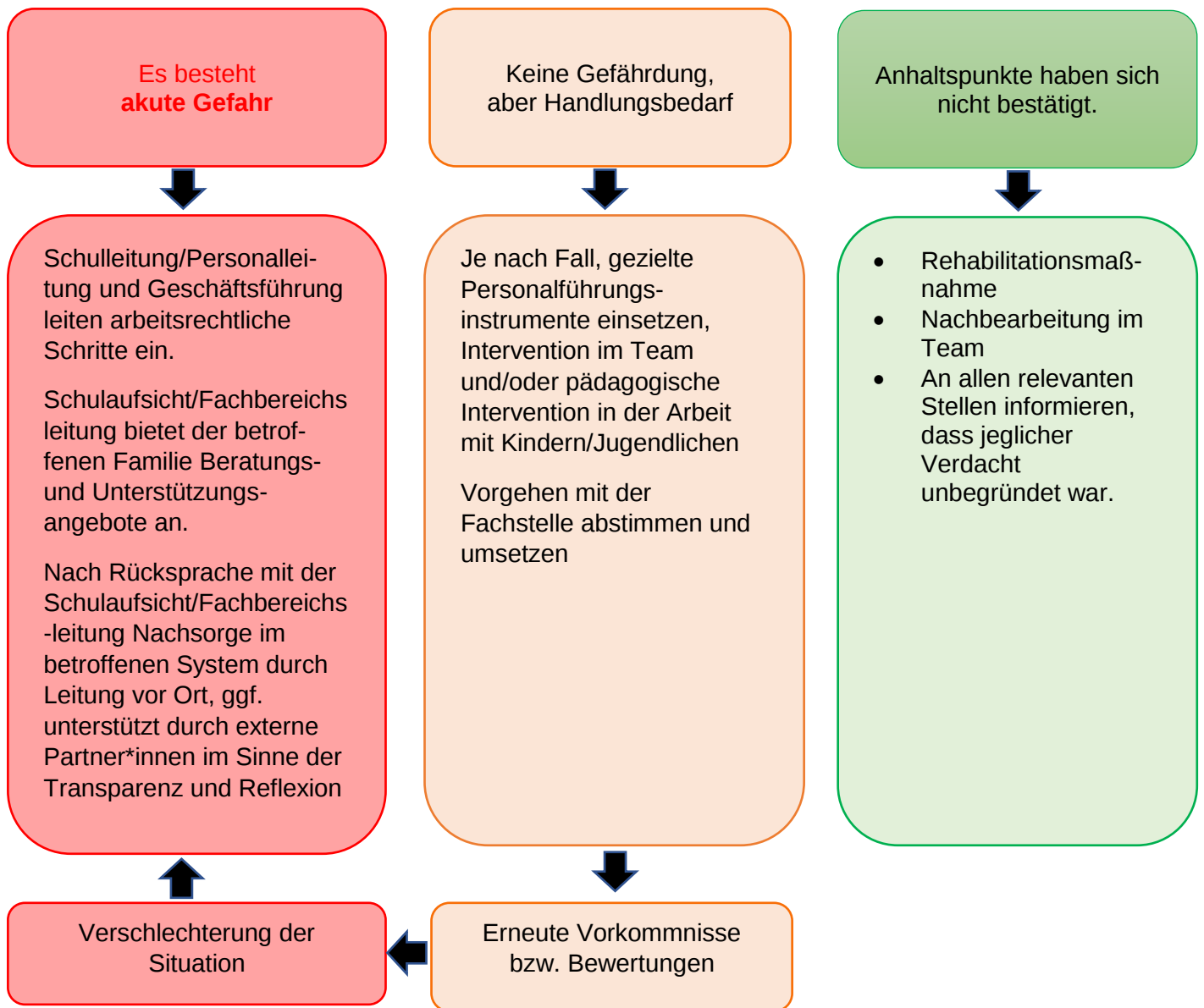


Mitarbeiter*in informiert zunächst ausschließlich ihre/seine Leitung (ggf. Fachbereichsleitung/ Schulaufsicht)



Krisenkommunikation und Gefährdungseinschätzung

- Gespräch mit verdächtigtem*r Mitarbeiter*in + sofortige Freistellung
- Gespräch mit Fachbereichsleitung/Schulaufsicht und ggf. Geschäftsführung/Personalleitung
- Ggf. externe Beratung einholen
- Bei Vorfall im Nachmittagsbereich: Gespräch mit der Schulleitung
- Mit Eltern und Kind sprechen
- Ggf. Rehabilitation
- Kommunikation/Transparenz



11. Gefahr durch digitale Medien

Kinder wachsen mit Medien auf und sind immer früher online. Dadurch tun sich in Bezug auf den Kinderschutz auch neue Gefahr auf. Aus diesem Grund haben wir es uns zur Aufgabe gemacht die Kinder mit Eintritt in die Schuleingangsphase zu sensibilisieren und an den richtigen Umgang mit digitalen Medien heranzuführen.

Ab dem dritten Schuljahr ist die Thematik Datenschutz und sozial Media fester Bestandteil unseres Leistungskonzepts Sachunterricht. Mit Hilfe der Kinderplattform *internet abc* informieren wir die Schüler*innen über grundlegende Einstellungen und potenzielle Gefahren im Netz.

12. Datenschutz im Kinderschutz

Seit dem 01.02.2020 läuft die gesamte Kommunikation mit den Eltern über STRATO Webmail. **Innerhalb des Kollegiums nutzen wir den Messenger-Dienst TeleGuard.** Dieser bietet eine im Sinne der DSGVO datenschutzkonforme Nutzung mit Verschlüsselung via SALSA 20 und sorgt dafür, dass etwaige persönliche Daten sicher weitergegeben werden können.

In persönlichen Beratungen (District-Team, Klassenkonferenz etc.) wird anonymisiert über die betroffenen Schüler*innen gesprochen.

13. Schlusswort

Wir, die Mitarbeiter*innen und alle an der Anton-Heinen-Grundschule tätigen Kräfte verpflichten sich, das Wohl der Kindern zu schützen. Förderung, Wertschätzung, Bindung und Beziehung sowie Transparenz sind zentraler Wert unserer Arbeit an der Anton-Heinen-Grundschule.

Das Kinderschutzkonzept ist eine Grundlage und bietet Handlungssicherheit bei präventiven und, wenn nötig, intervenierenden Maßnahmen. Es hilft im Falle einer notwendigen Intervention die erforderlichen Schritte einzuleiten. Dadurch werden sowohl die Kinder und Jugendlichen geschützt als auch die beteiligten Beschäftigten und Honorarkräfte.

Das Kinderschutzkonzept fördert den transparenten und offenen Austausch mit dem Thema (sexuelle) Gewalt und ermöglicht einen angemessenen präventiven und intervenierenden Umgang.

14.Anlagen

Anlage 1 – Kommunikationsleitfaden für Eltern



Kommunikationsleitfaden der Anton-Heinen-Schule Bedburg

Ihr Anliegen				
Krankmeldung Ihres Kindes Bitte nutzen Sie das Kontaktformular auf der Homepage:  oder rufen Sie bis 8.10 Uhr im Sekretariat unter der Nummer 02272/6241 bei Frau Schulenburg an. Sie können die Krankmeldung auch auf den Anrufbeantworter sprechen. Nennen Sie dabei bitte deutlich den Namen und die Klasse Ihres Kindes. Die Schule behält sich das Recht vor in Einzelfällen ein ärztliches Attest einzuholen.	Individuelle Anliegen Ihres Kindes Bitte kontaktieren Sie grundsätzlich zunächst die Klassenleitung oder Fachlehrkraft. Bleibt nach dem Gespräch etwas offen, kann ein weiteres Gespräch mit der Klassenleitung oder der Fachlehrkraft vereinbart werden.	Allgemeine Belange die gesamte Lerngruppe oder die Schule betreffend Bitte kontaktieren Sie zunächst die Pflegschaftsvorsitzenden. Diese setzen sich ggf. mit den Klassenleitungen in Verbindung.	Spezielle Beratungsthemen zu Ihrer familiären Situation und allem, was in diesem Zusammenhang Ihr Kind betrifft Wenden Sie sich vertrauensvoll an unsere*n Schulsozialarbeiter*in.  Montag - Dienstag 7.30 - 16.00 Uhr (dienstags nach Vereinbarung) Herr Jörg Tammo Reelfs 0152 - 3177 0143, j.reelfs@bedburg.de Montag - Donnerstag 8.00 - 12.30 Uhr Frau Alexandra Koehl, Tel. 01578-5054797, al.koehl@bedburg.de	Anliegen, die den Nachmittagsbereich betreffen (KB, OGS) Bitte kontaktieren Sie bei Fragen, die den Nachmittagsbereich betreffen Frau Woywodt unter der Nummer 02272/4082622 oder der 0160/96673967
 Erst wenn die Fragen bzw. Schwierigkeiten auf diesen Wegen nicht befriedigend geklärt werden konnten, steht Ihnen zur vermittelnden Unterstützung in einer gemeinsamen Klärungsrunde die Schulleitung zur Verfügung.				

Anlage 2

Sport und Schwimmen im Kinderschutz

Sport:

Wie verhalte ich mich in den Umkleiden?

- Ablauf Zähneputzen erklären und auf Einhaltung achten: Jacke aus, trinken, Schuhe anlassen (Nassbereich), Zahnbürste nehmen und aufstellen; Kind oder Lehrkraft verteilt Zahnpasta
- Duschbereich tabu
- Umziehen erfolgt erst nach Putzen der Zähne
- Nach dem Putzen der Zähne ist die Lehrkraft nicht in der Umkleide
- Lehrkraft kommt in die Umkleide, wenn SuS sehr laut (was ist der Grund? Wenn ich von Kindern gerufen werde)
- Lehrkraft kündigt sich durch Anklopfen an
- Hilfe beim Umziehen nur auf aktive Nachfrage des Kindes (nur, wenn Erklärung nicht reicht)
- Schulbegleitung nur in dem Zeitraum in den Umkleiden bis zu betreutes Kind umgezogen ist (rechtliche Lage?)

Schwimmen:

Wie verhalte ich mich in den Umkleiden?

- Umkleiden tabu für Lehrkräfte, auch nicht als Durchgang nutzen (nicht notwendig)
- Hilfe für einzelne SuS erst, wenn andere Kinder Umkleide verlassen haben
- Achtsam sein, ob SuS ängstlich sind (Körperbild) und reagieren

Allgemein:

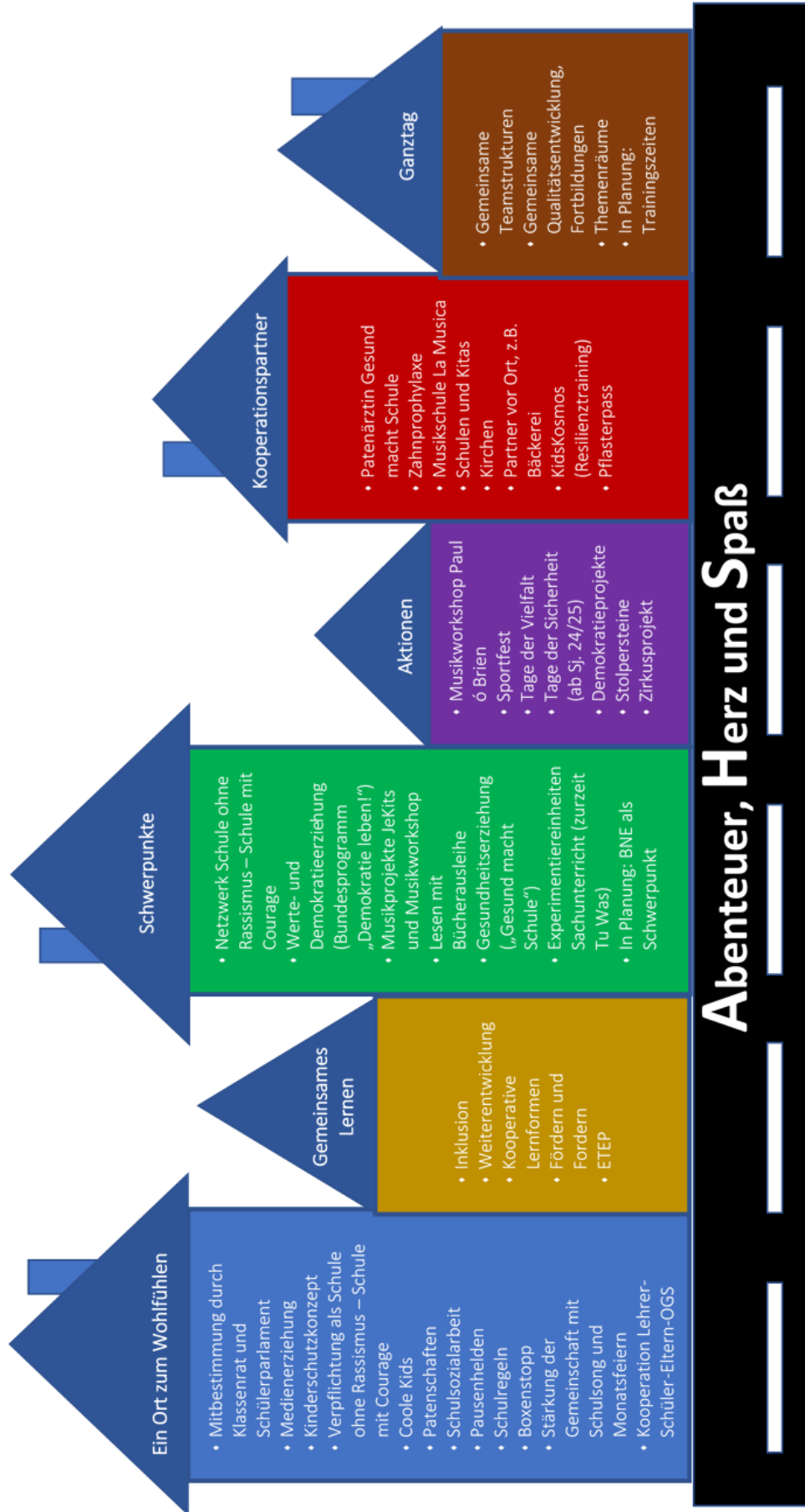
Auf angemessene Sportkleidung und Schwimmkleidung achten (Sportbadeanzug statt Bikini), Lehrkraft als Vorbild (Sportkleidung, Kleidung beim Schwimmen)

Wie verhalte ich mich, wenn ich Hilfestellung gebe?

- Hilfestellung im Plenum erklären (Warum ist Hilfestellung notwendig? An welchen Körperstellen und warum dort? Hilfestellung wird nur gegeben, wenn Notwendigkeit besteht)
- Hilfestellung kann je nach Fall an Kinder abgegeben werden
- Angebot der Alternative geben (Falls ein Kind Probleme mit Körperkontakt hat)
- Hilfestellungen sehr selten, da vieles durch Imitationen erfolgt (Lehrkraft als Bewegungsvorbild, Videoanalyse)

Welche Regeln gelten für die SuS untereinander?

- Regeln für Körperkontakt allgemein gelten auch im Sportunterricht
- Bei Sportarten mit Körperkontakt muss besprochen werden, wo Körperkontakt erfolgen darf und warum dies sinnvoll ist (Ringern und Kämpfen, Akrobatik)
- Wert auf freie Wahl des Partners legen (Komfortzone einhalten)



Verfahrensablauf bei verletzten Kindern und Jugendlichen

Generell gilt: Im Zweifelsfall immer lieber den Notruf wählen!

leichte Verletzung pädagogische Unterstützung
• trösten/beruhigen • Kühlkissen/Pflaster • Kind beobachten • Mitteilung an Leitung • Mitteilung an Sorgeberechtigte (bei Abholung, sonst telefonisch)
mittlere Verletzung Erste Hilfe notwendig
• Mitteilung an Leitung • Benachrichtigung der Sorgeberechtigten → Sorgeberechtigte sind erreichbar und erscheinen in Kürze → Sorgeberechtigte sind nicht erreichbar oder können nicht kommen: Notfallnummer 112 anrufen! • Betreuen des Kindes bis zum Eintreffen der Sorgeberechtigten/Person unter Notfallrufnummer
schwere Verletzung Erste Hilfe, lebensrettende Maßnahmen notwendig
• Notfallnummer 112 anrufen! • Mitteilung an Leitung • Benachrichtigung der Sorgeberechtigten → Sorgeberechtigte sind erreichbar und erscheinen in Kürze → Sorgeberechtigte kommen direkt ins Krankenhaus: Begleitung des Kindes ins Krankenhaus und Betreuung bis zum Eintreffen der Sorgeberechtigten

Generell gilt: Mitarbeitende dürfen ohne Genehmigung der Sorgeberechtigten keinerlei Medikamente verabreichen!



Anton-Heinen-Schule

Gemeinschaftsgrundschule Kirdorf

Theodor-Heuss-Str. 15a
50181 Bedburg

Telefon 02272 / 6241
Fax 02272 / 901521

Handyordnung für Schulen in NRW

(Beschluss durch die Schulkonferenz am 01.04.2025)

1. Grundsätze

Die Nutzung digitaler Endgeräte (Handys, jegliche Art von Smartwatches, Tablets) im Schulalltag soll klar geregelt werden, um **Lernprozesse zu unterstützen, Ablenkungen zu minimieren und das soziale Miteinander zu fördern**. Diese Ordnung schafft Transparenz und Verbindlichkeit für alle Beteiligten.

2. Nutzung digitaler Endgeräte im Schulalltag

2.1. Allgemeine Regelungen

Auf dem Schulgelände (Gebäude wie Schulhof und Turnhalle) ist die private Nutzung von Handys und Smartwatches grundsätzlich untersagt.

Während des Unterrichts müssen digitale Geräte ausgeschaltet sein; sie sollten in der Tasche aufbewahrt werden.

Ton-, Bild- und Videoaufnahmen sind ohne ausdrückliche Erlaubnis untersagt.

2.2. Sonderregelungen

Dringende Fälle: Schülerinnen und Schüler dürfen in Absprache mit einer Lehrkraft ihre Eltern über das Sekretariat kontaktieren.

Medizinische Gründe: Schülerinnen und Schüler, die aus gesundheitlichen Gründen auf ein digitales Gerät angewiesen sind, können eine Ausnahmegenehmigung bei der Schulleitung beantragen.

Lehrkräfte und Schulpersonal sollen aufgrund ihrer Vorbildfunktion Handys ausschließlich in dienstlichen Zusammenhängen in dafür vorgesehen Bereichen (Lehrerzimmer) oder zu Unterrichtszwecken im Klassenraum nutzen.

3. Konsequenzen bei Verstößen

Verstöße gegen die Handyordnung können erzieherische Einwirkungen und/oder Ordnungsmaßnahmen (§ 53 SchulG) nach sich ziehen: Im Rahmen der zu treffenden Entscheidung sind alle Umstände des Einzelfalls einzubeziehen. Eine Orientierung bietet der folgende Rahmen:

Verstoß	Maßnahme
Missachtung der Regeln	In der Regel temporäre Wegnahme und Einbehaltung des Gerätes (regelmäßig bis Ende des persönlichen Schultages)
Wiederholter oder schwerwiegender Verstoß (z.B. heimliche Aufnahmen, Störungen des Unterrichts)	In der Regel Elternkontakt mit Schulleitung: Einbehaltung des Geräts bis zur Abholung durch Eltern und Elterngespräch
Nutzung in Prüfungssituationen	Wertung als Täuschungsversuch
Verbreitung strafbarer Inhalte (z.B. Cybermobbing, gewaltverherrlichende oder jugendgefährdende Inhalte)	Information an die Schulleitung, ggf. Anzeige bei den zuständigen Behörden und erzieherische Einwirkungen oder Ordnungsmaßnahmen

4. Kommunikation und Transparenz

Diese Ordnung wird ab sofort zu Schuljahresbeginn in allen Klassen vorgestellt. Sie ist auf der Schulhomepage sowie als Aushang im Schulgebäude einsehbar. Erziehungsberechtigte werden über die Regelungen schriftlich informiert. Die Einhaltung der Regelungen wird regelmäßig überprüft und bei Bedarf in einem partizipativen Prozess überarbeitet.

5. Inkrafttreten und Überprüfung

Diese Ordnung tritt am 28.04.2025 in Kraft und wird jährlich durch die Schulkonferenz überprüft. Anpassungen erfolgen auf Grundlage von Evaluationen und schulischen Bedarfen.

Anton-Heinen-Schule Bedburg, 01.04.2025
Schulleitung / Schulkonferenz



Anton-Heinen-Schule
Gemeinschaftsgrundschule

GGs Bedburg-Kirdorf
Theodor Heuss Str. 15a
50181 Bedburg

Telefon 02272 / 6241
Fax 02272 / 901521

ggsanton-heinen.kirdorf@t-online.de

Maßnahmen zur Gewaltprävention an der Anton-Heinen-Grundschule

Gewaltprävention ist eine zentrale Aufgabe in der Grundschule.

In der Lehrerkonferenz vom 03. Dezember 2018 haben wir uns ausführlich damit auseinandergesetzt, wie wir als Lehrkräfte die Kinder darin unterstützen können, gewaltfrei und friedvoll durch den Schultag zu kommen.

Neben der Ausbildung einiger Kinder durch unseren Schulsozialarbeiter Herrn Reelfs zu Pausenhelden (siehe Bericht mit ausführlicher Aufgabenbeschreibung auf der Homepage), haben wir Lehrkräfte folgende zusätzliche Maßnahmen für die Pausen beschlossen:

- Einrichtung eines zusätzlichen Ruheraumes (Englischraum), in dem sich Kinder aus dem Pausengeschehen rausziehen können. Kinder können sich die Zeit in diesem Raum wünschen, wenn sie eine Pause draußen gerade als Belastung empfinden würden. Lehrkräfte können die Kinder auch dahingehend beraten, wenn eine konfliktreiche Pause zu erwarten ist.
- Im Ruheraum darf gelesen, gemalt oder auch leise gespielt werden, damit die Kinder zur Ruhe kommen können. Hierzu wird eine zusätzliche Aufsicht eingerichtet.
- Kinder, die sich in einer eskalierenden Gewaltsituation befinden, werden aus der Pause herausgenommen und in das Gesprächszimmer des Schulsozialarbeiters gebracht, wo sie mit einer Lehrkraft sprechen.
- Zur weiteren Deeskalation in akuten Fällen von Gewalt dient zusätzlich noch der Arztraum. Arztraum und Zimmer der Schulsozialarbeit sind beide im Trakt des Lehrerzimmers, so dass hier die anwesenden Lehrkräfte nach Erfordernis abwechselnd eingreifen können.

Um gegen jegliche Form von Gewalt im Unterricht oder auch in den Pausen vorgehen zu können, bedarf es einer einheitlichen und konsequenten Regelung, die bei Verstößen gegen unsere Schulregeln greift.

Unsere Regeln lassen sich dabei in folgende drei Grundsäulen zusammenfassen:

- 1. Die Respektregel:**
Ich gehe friedlich und respektvoll mit anderen/mit Sachen um.
- 2. Die Gesprächsregel:**
Ich rede, wenn ich dran bin und höre anderen zu.
- 3. Die Stoppregel:**
Wenn jemand „Stopp“ sagt, höre ich sofort mit meinem Tun auf.

In der Lehrerkonferenz vom 03. Dezember 2018 wurde weiterhin ein Maßnahmenkatalog festgelegt, mit dem wir ab sofort sowohl im Vormittags- als auch im Nachmittagsbereich gegen jegliche Form von Verstößen vorgehen werden.

Dazu unterscheiden wir vier Bereiche von Gewalt:

- 1. Verbale Gewalt**
- 2. Körperliche Gewalt**
- 3. Sachbeschädigung**
- 4. Unterrichtsstörungen**

Alle Verstöße werden zunächst in Form von Meldebögen an die Klassenleitung weitergereicht. Von hier aus starten alle weiteren Schritte entlang des folgenden Maßnahmenkatalogs:

1. Verbale Gewalt

Stufe	Verbale Gewalt	Mögliche Konsequenzen (eingeleitet durch die Klassenleitung bzw. OGS-Leitung (in Absprache mit der Klassenleitung))
1	Einzelfälle von Beleidigungen oder Beschimpfungen, Nutzung von Schimpfwörtern	• Ermahnung und Entschuldigung • beim betroffenen Kind • „Stopp“- Regel erklären • während der Pause: Pausenverbot • während des Unterrichts: • Denktzettel ausfüllen und/ oder Entschuldigungsbrief an das betroffene Kind • ggf. Information der Eltern • Elterngespräch mit gemeinsamer Absprache von Konsequenzen • Klassenkonferenz • Beschluss einer Ordnungsmaßnahme
2	Wiederholte Beleidigungen oder Beschimpfungen Beschimpfungen in besonders verletzender Form	
3	Wiederholte und besonders aggressive Form von verbaler Gewalt trotz erfolgter Maßnahmen (siehe Stufe 2)	
4	Weitere Bedrohungen trotz des Elterngesprächs, Nichteinhalten der vereinbarten Maßnahmen	

2. Körperliche Gewalt

Stufe	Körperliche Gewalt	Mögliche Konsequenzen (eingeleitet durch die Klassenleitung bzw. OGS-Leitung (in Absprache mit der Klassenleitung))
1	Leichte Form von körperlicher Gewalt ohne schmerzhaft Verletzung oder Auslösen von Angst, z.B. während des Spielens, leichtes Schubsen, Treten oder Rangeleien	• Ermahnung und mündliche • Entschuldigung beim betroffenen Kind • „Stopp“-Regel erklären • Pausenverbot • Information der Eltern • Elterngespräch • 1 Woche Pausenverbot • evtl. Gespräch mit Schulleitung • evtl. Abholung durch die Eltern • Schriftliche Information der Eltern Klassenkonferenz • Beschluss einer Ordnungsmaßnahme
2	Körperliche Gewalt aus Vorsatz, wie Treten, Schlagen, Boxen, Spucken, Beißen, Stoßen, Kratzen Werfen von Stöcken, Steinen oder anderen Sachen	
3	Formen wiederholter vorsätzlicher Gewalt	
4	Zufügen von schweren Verletzungen, auch schon beim ersten Mal	

3. Sachbeschädigungen

Stufe	Sachbeschädigung	Mögliche Konsequenzen (eingeleitet durch die Klassenleitung bzw. OGS-Leitung (in Absprache mit der Klassenleitung))
1	Versehentliches Zerstören oder Verunreinigen von Gegenständen oder dem Eigentum eines anderen,	• Mündliche/schriftliche Entschuldigung • Wiedergutmachung (z.B. durch Ersetzen) • Schriftliche Entschuldigung • Information der Eltern und Hilfe der Eltern bei Wiedergutmachung: Beschaffung von Ersatz • Reinigung von Toiletten..... • Elterngespräch mit Kind und Schulleitung mit gemeinsamer Absprache von Konsequenzen • Klassenkonferenz • Beschluss einer Ordnungsmaßnahme
2	Vorsätzliches oder auch mehrmaliges Zerstören oder Verunreinigen von Gegenständen oder dem Eigentum eines anderen z.B. alle Materialien, aber auch Toiletten oder Schulhofausstattung	
3	Vorsätzliches und wiederholtes Zerstören oder Verunreinigen Auch Diebstahl	
4	Weiteres vorsätzliches Zerstören oder Verunreinigen, Nichteinhalten der vereinbarten Maßnahmen	

4. Unterrichtsstörungen

Stufe	Unterrichtsstörungen	Mögliche Konsequenzen (eingeleitet durch die Klassenleitung bzw. OGS-Leitung (in Absprache mit der Klassenleitung))
1	Leichte Störungen des Unterrichts Vergessen von Hausaufgaben Rennen im Flur	• Mündliche Ermahnung • Hausaufgaben bis zum nächsten Tag nachholen und unaufgefordert vorzeigen • Pausenverbot • 5x Hausaufgaben vergessen: Information der Eltern über offiziellen Brief • Nacharbeiten • Abnahme der Gegenstände; Elterninformation; Eltern müssen den Gegenstand abholen • Elterngespräch mit gemeinsamer Absprache von Konsequenzen • evtl. Ausschluss von einzelnen Veranstaltungen oder Stunden (Ausflug etc.) • Klassenkonferenz • Gespräch mit Schulleitung • Ordnungsmaßnahme
2	wiederholte leichte Störungen des Unterrichts, wiederholtes Fehlverhalten auf den Fluren wiederholtes Vergessen von Hausaufgaben Mitnahme verbotener Gegenstände (Handy, Feuerzeug, ...)	
3	wiederholte massive Störungen unerlaubtes Verlassen des Klassenraumes	
4	Massive und ständige Störung des Unterrichts Nichteinhalten der vereinbarten Maßnahmen	

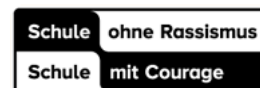


Anton-Heinen-Schule

Gemeinschaftsgrundschule Kirdorf

Theodor-Heuss-Str.
15a
50181 Bedburg

Telefon 02272 / 6241
Fax 02272 / 901521



Maßnahmen zur Gewaltprävention an der Anton-Heinen-Grundschule

Meldebogen für die Klassenleitung

Klassenlehrer/in: _____, Klasse: _____

Kind: _____

Bereich:

- ☐ Verbale Gewalt
- ☐ Körperliche Gewalt
- ☐ Sachbeschädigung
- ☐ Unterrichtsstörung

Schilderung des Vorfalls:

Datum: _____ gemeldet von: _____

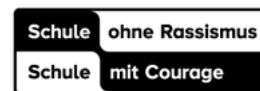


Anton-Heinen-Schule

Gemeinschaftsgrundschule Kirdorf

Theodor-Heuss-Str.
15a
50181 Bedburg

Telefon 02272 / 6241
Fax 02272 / 901521



Maßnahmen bei Verstößen gegen die Schulordnung an der Anton-Heinen-Grundschule

Schriftliche Elterninformation

Ihr Kind _____ hat am _____

im Bereich:

- ☐ Verbale Gewalt
- ☐ Körperliche Gewalt
- ☐ Sachbeschädigung
- ☐ Störungen im Schulablauf

gegen unsere Schulordnung verstoßen.

Vorfall:

Bitte nehmen Sie zur Kenntnis, dass bei einem erneuten Verstoß weitere Konsequenzen folgen.

Unterschrift Klassenleitung/OGS-Leitung

Unterschrift Erziehungsberechtigte(r)

Unterschrift Schulleitung

Anlage 7

Gefährdungsmitteilung bei Verdacht auf bzw. akuter Kindeswohlgefährdung – zur Weiterleitung an den Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD)

Tagesdienst ASD: 0152 - 53914427

Name des Kindes/des/der Jugendlichen:	
Geburtsdatum:	
Sorgeberechtigte Personen:	
Anschrift:	E-Mail: Telefon:

Diese Mitteilung erfolgt nach persönlicher Ankündigung schriftlich an:

Sachbearbeiter:in:
Datum:

Meldende Einrichtung:

Name:
Anschrift:
Ansprechpartner:in:
Rückrufnummer:
Erreichbarkeit:

Die Personensorgeberechtigten wurden seitens der Schule über die Weitergabe an das örtliche Jugendamt informiert:

Ja:	Datum und Uhrzeit:
Nein: (Begründung erforderlich)	

Die Gefährdungseinschätzung mit der KSFK¹ erfolgte am:

unter Mitwirkung von:

Name:	Funktion:
Name:	Funktion:
Name:	Funktion:
Name:	Funktion:

¹ Kinderschutzfachkraft

Gefährdungsmerkmale

- ☐ **Körperliche/psychische Gewalt**
(z.B. Schlagen mit/ohne Gegenständen, Verbrennungen, Verbrühungen, Haare reißen, gewaltsames füttern, beißen, anschreien, bedrohen, herabwerten, etc.)
- ☐ **Häusliche Gewalt**
(z.B. Bedrohung, Beleidigung, Abwertung, Körperverletzung, Freiheitsberaubung zw. Erwachsenen in Ehe/eheähnlichen/verwandtschaftlichen Verhältnissen, etc.)
- ☐ **Sexueller Missbrauch**
(z.B. sexuelle Grenzverletzung/Übergriffe (anfassen, streicheln, küssen, pornografisches Material, etc.), Vergewaltigung)
- ☐ **Aufsichtspflichtverletzung**
(Gefahrensituationen/-quellen werden nicht erkannt oder nicht unmittelbar darauf reagiert (bspw. durch Suchtmittel/psych. Erkrankung), Minderjährige sind unbeaufsichtigt (abhängig vom Entwicklungsstand d. Kindes))
- ☐ **Autonomiekonflikt**
(z.B. Einschränkung der Persönlichkeitsentwicklung, Parentifizierung, Loyalitätskonflikte bei Trennung/Scheidung, Verhinderung von Schulbesuch, Zwangsheirat, Kind ist Geheimnisträger)
- ☐ **Gesundheitliche Gefährdung**
(z.B. Unter-/Überernährung, Mangelernährung, Zahnhygiene, unbehandelte Erkrankungen, ungünstige Wohnverhältnisse wie Schimmel, Tierkot, Müll, etc., witterungsgerechte Kleidung)
- ☐ **Aufforderung zu Kriminalität**
Kinder werden von Erwachsenen zu Straftaten angestiftet (z.B. Diebstahl, Drogenübergabe, Einbruch, Raubzug, etc.)
- ☐ **Seelische Verwahrlosung**
(Kinder sind sich emotional selbst überlassen, haben keine Bezugsperson mit der sie Sorgen, Ängste, Probleme besprechen können; Schweigegebot durch Erwachsene, etc.)

1. Ausgangs- und Problemlage (möglichst konkret)

a) Kurze Problembeschreibung, Indikatoren (ggf. Gesprächsprotokolle beifügen, bei Gewaltvorfällen: wann? wie?)
b) Ergebnis Gefährdungseinschätzung (aus 8b-Beratung)
c) Mögliche Anlagen:
☐ Erhebungsbogen Gefährdungseinschätzung (8b-Beratung)
☐ Falldokumentation
☐ Sonstiges: _____
d) Genogramm:

2. Ergebnis der bisherigen Maßnahmen

Bisher eingeleitete Maßnahmen (Schutzvereinbarung ggf. beifügen)	Zeitraum

Regelmäßiger Schulbesuch: ☐ ja ☐ nein

Anzahl entschuldigter Fehlzeiten: _____

Anzahl unentschuldigter Fehlzeiten: _____

Besucht der/die Schüler/in die OGS? ☐ ja ☐ nein

☐ 8-13Uhr (ohne Mittagessen)

☐ 8-15Uhr (inkl. Mittagessen)

☐ 8-16Uhr (inkl. Mittagessen)

Beobachtungszeitraum: _____

Ausgefüllt von: _____

Datum, Unterschrift:

4. Anlage 1: Einschätzungsbogen für Bedburger Schulen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (gem. 8b SGB VIII/ 4KKG und § 42 Abs. 6 SchlG NRW)

Bei nachfolgend dargestellten Anzeichen auf **eine akute Kindeswohlgefährdung** ist zur Einleitung von Schutzmaßnahmen umgehend der ASD **persönlich oder telefonisch** durch die Schule zu informieren:

Anzeichen mit akutem Gefährdungspotential, die <u>sofortiges Handeln</u> erfordern	ja	nein	Bemerkungen
Es liegt eine akute körperliche Verletzung durch die Erziehungsberechtigten und/oder Andere vor. Der Schutz des Kindes/ des:der Jugendlichen ist nicht gesichert. Die Erziehungsberechtigten sind nicht anwesend, nicht erreichbar, Verursacher, nicht gewillt oder in der Lage.			
Das Kind/der:die Jugendliche berichtet von einem sexuellen Missbrauch Der Schutz durch die Eltern ist nicht sichergestellt. Die Erziehungsberechtigten sind nicht anwesend, nicht erreichbar, Verursacher, nicht gewillt oder in der Lage.			
Das Kind/der:die Jugendliche bittet aktiv um Schutz.			
Das Kind/der:die Jugendliche benennt konkrete Bedrohung / Gewaltandrohung / Gewalt gegenüber sich oder anderen im Haushalt lebenden Personen.			

Wichtig: Wenn das Kind/der:die Jugendliche Suizidabsichten äußert und der Schutz durch die Erziehungsberechtigten ist nicht sichergestellt, dann ist eine sofortige medizinische Versorgung einzuleiten. Ein Krankenwagen ist zu rufen.

5. Anlage 2: Einschätzungsbogen für Bedburger Schulen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (zum Verbleib in der Schule)

1. Verhalten des Kindes/ des:der Jugendlichen	ja	nein	nicht bekannt	Bemerkungen
Das Kind/der:die Jugendliche ist gewalttätig.				
Das Kind/der:die Jugendliche ist sexuell übergriffig.				
Das Kind/der:die Jugendliche zieht sich immer mehr zurück oder ist verängstigt.				
Das Kind/der:die Jugendliche zeigt auffallend sexualisiertes Verhalten.				
Das Kind/der:die Jugendliche zeigt auffallend distanzloses Verhalten.				
Das Kind/der:die Jugendliche verstrickt sich häufig in Lügen/nicht wahrheitsgemäße Erzählungen.				
Das Kind/der:die Jugendliche hat keine sozialen Kontakte zu Gleichaltrigen.				
Die Stimmungslagen des Kindes des:der Jugendlichen wechseln auffällig.				
Das Kind/der:die Jugendliche zeigt selbstverletzendes Verhalten.				
Das Kind/der:die Jugendliche zeigt Auffälligkeiten in der Klasse und der Schule.				

Das Kind/der:die Jugendliche zeigt anhaltende Müdigkeit und auffällige Anzeichen von Erschöpfung.				
2. Schulische Situation	ja	nein	nicht bekannt	Bemerkungen
Das Kind/der:die Jugendliche kommt häufig unpünktlich zur Schule.				
Das Kind/der:die Jugendliche hat viele entschuldigte und/oder unentschuldigte Fehlzeiten.				
Das Kind/der:die Jugendliche vermeidet einzelne schulische Situationen (z.B. Sportunterricht, 1. Stunde, bestimmte Tage...).				
Das Kind/der:die Jugendliche zeigt Formen der Schulverweigerung.				
Das Kind/der:die Jugendliche zeigt Konzentrationsschwächen.				
Die Hausaufgaben des des Kindes des:der Jugendlichen fehlen häufiger oder sind häufig unvollständig.				
Kind/der:die Jugendliche zeigt keine Lernmotivation oder Arbeitsmotivation.				
Kind/der:die Jugendliche bringt oft kein Essen und Trinken für den Schultag mit.				
Kind/der:die Jugendliche trägt auffällig verschmutzte und/oder defekte Kleidung. Es lässt im Gesamteindruck auf Hygienemangel schließen.				
Es gibt auffällige Schwankungen im Lernverhalten des Kindes des:der Jugendlichen				

Das Kind/der:die Jugendliche hat oft keine Materialien dabei.				
3. Medizinische Versorgung	ja	nein	nicht bekannt	Bemerkungen
Das Kind/der:die Jugendliche ist nicht altersentsprechend entwickelt.				
Das Kind/der:die Jugendliche ist häufig krank.				
Das Kind/der:die Jugendliche wird scheinbar nicht ausreichend medizinisch versorgt.				
Das Kind/der:die Jugendliche wird bei Wahrnehmungsstörungen und/oder Entwicklungsstörungen nicht therapeutisch betreut.				
Das Kind/der:die Jugendliche ernährt sich ungesund.				
4. Zusammenarbeit mit Eltern	ja	nein	nicht bekannt	Bemerkungen
Die Eltern sind für die Schule nicht erreichbar.				
Die Eltern kommen nicht zu Gesprächen in die Schule.				
Die Eltern nehmen keine Hilfsangebote an.				
Die Eltern halten sich nicht an getroffene Vereinbarungen.				

5. Auffälligkeiten im Umgang der Eltern mit dem Kind	ja	nein	nicht bekannt	Bemerkungen
Die Eltern lehnen das Kind/den:die Jugendliche:n ab/zeigen keine Wertschätzung dem:der Kind/Jugendlichen				
Das Kind/der:die Jugendliche hat keine feste Tagesstruktur.				
Zum Kind/dem:der Jugendliche:n findet kein Körper-/Blickkontakt statt.				
Das Kind/der:die Jugendliche erlebt wenig bis keine Grenzen in der Erziehung.				
Das Kind/der:die Jugendliche hat wechselnde Betreuungspersonen.				
Die Eltern erziehen mit Mitteln der Gewalt, Angst, Unterdrückung, ...				
Das Kind/der:die Jugendliche verbringt seine Freizeit nicht altersentsprechend.				
Es findet ein unangemessener Umgang mit Medien statt.				
Es gibt eine stark symbiotische Beziehung zwischen Eltern und Dem Kind/dem:der Jugendliche:n psychische Abhängigkeiten.				

6. Risikofaktoren im familiären System	ja	nein	nicht bekannt	Bemerkungen
Das Kind/der:die Jugendliche erlebt ablehnendes Verhalten durch die Eltern.				
Die Eltern zeigen/äußern Überforderungssymptome.				
Das Kind/der:die Jugendliche hat Erfahrungen mit Suchtmitteln gemacht.				
Das Kind/der:die Jugendliche ist jugendgefährdenden Medien ausgesetzt.				
Das Kind/der:die Jugendliche wächst nicht in einer entwicklungsfördernden Umgebung auf.				
Es ist eine psychische Erkrankung/Suchtproblematik der Familie bekannt.				
Die Familie lebt in ungünstigen materiellen und wirtschaftlichen Verhältnissen.				
Die Familie lebt sehr isoliert, ohne Sozialkontakte.				
7. Häusliche Gewalt	ja	nein	nicht bekannt	Bemerkungen
Hinweise auf häusliche Gewalt wurden an dem Kind/ an dem:der Jugendlichen oder anderen Familienangehörigen beobachtet.				
Häusliche Gewalt wurde bereits dokumentiert (familiengerichtliche Entscheidung, Frauenhausaufenthalt).				
Das Kind/der:die Jugendliche berichtet über häusliche Gewalt.				

8. Aspekte zur Bildungsbiografie	ja	nein	nicht bekannt	Bemerkungen
Das Kind/der:die Jugendliche hat bereits häufig die Schule gewechselt.				
Das Kind/der:die Jugendliche verfügt nicht über die zu erwartenden Kompetenzen.				
Das Kind/der:die Jugendliche hat keine vorschulische Bildungseinrichtung besucht.				
Es gab innerhalb eines Schulbesuchs häufig die Forderung nach einem Klassenwechsel.				
9. Aspekte zur Lebensbiografie	ja	nein	nicht bekannt	Bemerkungen
Das Kind/der:die Jugendliche hat getrenntlebende oder geschiedene Eltern.				
Das Kind/der:die Jugendliche hat zu einem oder beiden Elternteilen keinen regelmäßigen Kontakt.				
Das Kind/der:die Jugendliche lebt in einer Patch-Work-Familie.				
Das Kind/der:die Jugendliche hat bereits einen Elternteil durch Tod verloren.				
Das Kind/der:die Jugendliche hat einen anderen nahen Verwandten oder Freund durch Tod verloren.				

10. Aspekte zur Hilfebiografie	ja	nein	nicht bekannt	Bemerkungen
Das Kind/der:die Jugendliche hatte bereits psychologische Beratung/Betreuung.				
Das Kind/der:die Jugendliche war bereits in einer Therapieeinrichtung.				
Das Kind/der:die Jugendliche hat sich bereits beim Jugendamt Hilfe gesucht.				
Die Eltern des:der Kindes/Jugendlichen stehen oder standen im Kontakt zu Beratungseinrichtungen.				
Es gab bereits Förderangebote für das Kind/den:die Jugendliche:n				
Die Familie wird durch das Jugendamt betreut.				
Das Kind/der:die Jugendliche befindet sich in stationären Jugendhilfemaßnahmen.				

Ablauf Diagramm: Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (KWG)

Sie nehmen bei einem:r Schüler:in (gewichtige) Anhaltspunkte/Hinweise für sich wahr, dass das Wohl des Kindes gefährdet sein könnte. Gehen Sie nun folgendermaßen vor:

3. Ziehen Sie eine weitere Fachkraft zu Ihren Beobachtungen (OGS, Schule, SchuSo) hinzu. Dokumentieren sie Ihre gemeinsamen Beobachtungen im Einschätzungsbogen siehe Anlage 2.

3a. Sie kommen zur gemeinsamen Einschätzung, dass gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen.

3b. Sie kommen zur gemeinsamen Einschätzung, dass KEINE gewichtigen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen.

Für den Fall, dass Sie bei KEINER KWG landen, dennoch ein anhaltendes „komisches“ Gefühl haben, seien Sie weiterhin wachsam, behalten Sie das Kind gut im Blick und führen Sie die Dokumentation stetig fort.

4. Nehmen Sie eine Beratung nach §8b durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (InsoFa) in Anspruch.

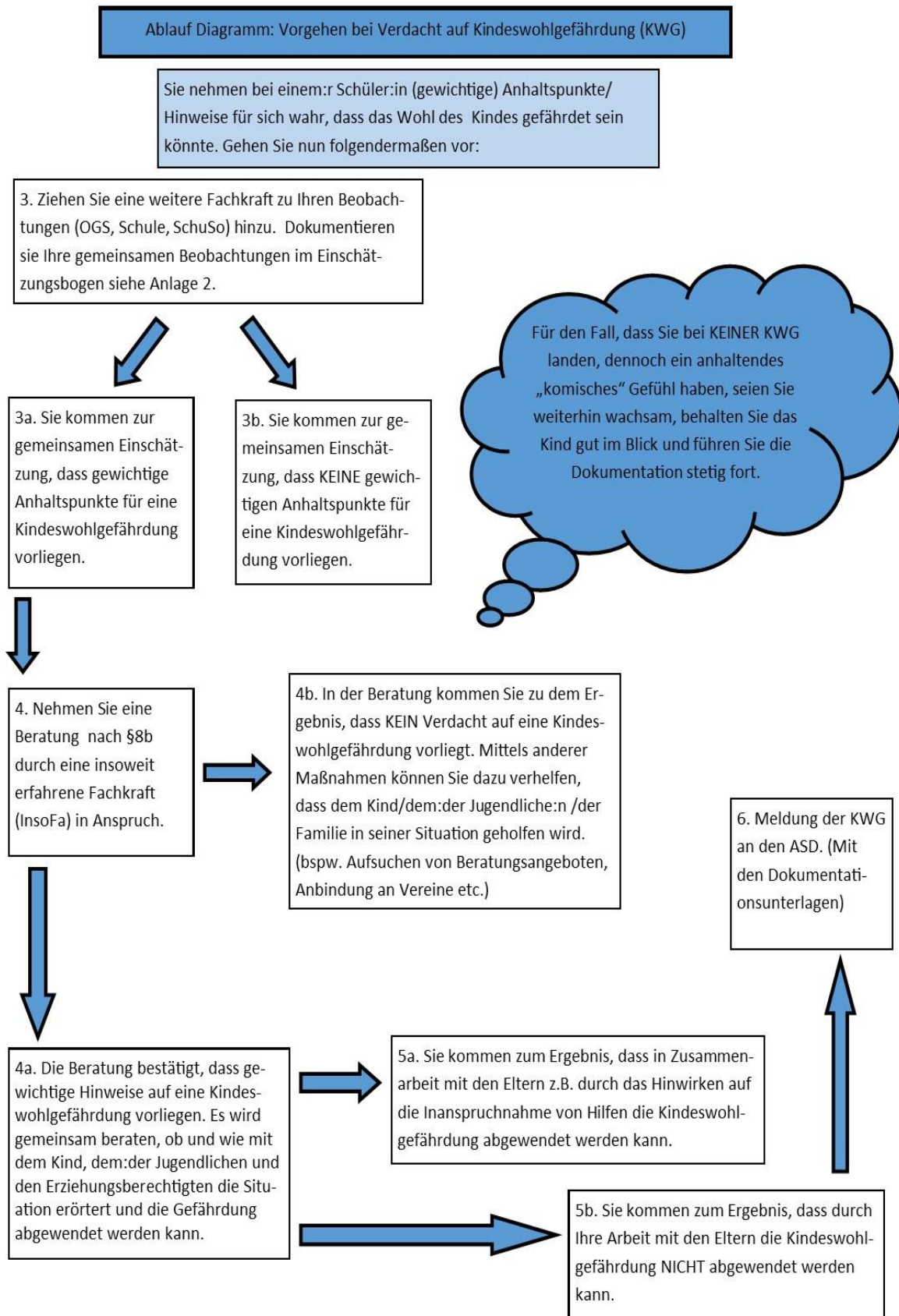
4b. In der Beratung kommen Sie zu dem Ergebnis, dass KEIN Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung vorliegt. Mittels anderer Maßnahmen können Sie dazu verhelfen, dass dem Kind/dem:der Jugendliche:n /der Familie in seiner Situation geholfen wird. (bspw. Aufsuchen von Beratungsangeboten, Anbindung an Vereine etc.)

4a. Die Beratung bestätigt, dass gewichtige Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung vorliegen. Es wird gemeinsam beraten, ob und wie mit dem Kind, dem:der Jugendlichen und den Erziehungsberechtigten die Situation erörtert und die Gefährdung abgewendet werden kann.

5a. Sie kommen zum Ergebnis, dass in Zusammenarbeit mit den Eltern z.B. durch das Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen die Kindeswohlgefährdung abgewendet werden kann.

5b. Sie kommen zum Ergebnis, dass durch Ihre Arbeit mit den Eltern die Kindeswohlgefährdung NICHT abgewendet werden kann.

6. Meldung der KWG an den ASD. (Mit den Dokumentationsunterlagen)



6. Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Zahnärztinnen oder Zahnärzten Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Erziehungsberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen. Die Sätze 1 und 2 gelten für die in Absatz 1 Nummer 1 genannten Personen mit der Maßgabe, dass diese unverzüglich das Jugendamt informieren sollen, wenn nach deren Einschätzung eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen das Tätigwerden des Jugendamtes erfordert.

(4) Wird das Jugendamt von einer in Absatz 1 genannten Person informiert, soll es dieser Person zeitnah eine Rückmeldung geben, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist und noch tätig ist. Hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.

(5) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Zollbehörden.

(6) Zur praktischen Erprobung datenschutzrechtskonformer Umsetzungsformen und zur Evaluierung der Auswirkungen auf den Kinderschutz kann Landesrecht die Befugnis zu einem fallbezogenen interkollegialen Austausch von Ärztinnen und Ärzten regeln.

Rückinformation vom ASD an die Schule

Schule: _____

Name des Lehrers /der Lehrerin: _____

Name des Schülers /der Schülerin: _____

Kurze Schilderung des Sachverhaltes:

Form der Hilfe durch den ASD:

Wechselseitige Schweigepflichtsentbindung liegt vor:

☐

Ja

☐

Nein

Bearbeitender Mitarbeiter/Mitarbeiterin: _____

Datum, Unterschrift:

Auftrag für ein schulärztliches Gutachten / Stellungnahme

Grundlage des Auftrags:

- ☐ langfristige Nichtteilnahme am Unterricht (§43.2 SchulG NRW)
- ☐ Schulausschluss wegen Fremd- bzw. Eigengefährdung (§54.3 SchulG NRW)
- ausgesprochen am: _____

Informationen zur Schülerin / zum Schüler:

Name:

geb.:

☐ m ☐ w ☐ d

Anschrift:

Erziehungsberechtigte:

Telefon:

E-Mail:

Informationen zur Schule:

Auftraggebende Schule:

Ansprechperson in der Schulleitung:

Telefon:

E-Mail:

Schüler / Schülerin besucht die Schule seit:

Klasse:

Gab es ein AO-SF-Verfahren nach §19 SchulG NRW?

☐ ja ☐ nein

Förderschwerpunkt:

Besteht eine Eingliederungshilfe

☐ ja ☐ nein ☐ beantragt

☐ Eingliederungshilfe bei Körperlicher und / oder geistiger Behinderung nach SGB IX

☐ Eingliederungshilfe bei seelischer Behinderung nach §35a SGB V

Aktuelle Problemlage / welche Ereignisse gingen voraus:

Nichtteilnahme am Unterricht wird üblicherweise entschuldigt durch:

☐ ärztl. Attest

☐ Eltern

☐ Schüler/-in

☐ unentschuldigt

Der Schule liegen ärztliche / medizinische Berichte vor

☐ ja ☐ nein

Es gab / gibt eine Fremd- oder Eigengefährdung

☐ ja ☐ nein

Die folgenden Fragen dienen dem Kinder- und Jugendgesundheitsdienst als Hilfestellung für die Untersuchung und zur besseren Einordnung der Fragestellung und Problemlage. Die erfragten Maßnahmen sind nicht als Voraussetzung für eine Beantragung der Untersuchung zu verstehen.

Fanden bereits Elterngespräche statt?

☐ ja ☐ nein

Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Wurden innerschulische Interventionen veranlasst?

☐ ja ☐ nein

(Classroommanagement, temporäre Verkürzung der Beschulung, Einforderung ärztl. Atteste,...)

Wenn ja, welche und mit welchem Ergebnis

Wurde die Sozialarbeiterin / Inklusionsfachkraft kontaktiert?

☐ ja ☐ nein

Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Wurde die schulpsychologische Beratung kontaktiert?

☐ ja ☐ nein

Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Wurde die untere / obere Schulaufsicht kontaktiert?

☐ ja ☐ nein

Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Wurde das zuständige Jugendamt kontaktiert?

☐ ja ☐ nein

Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Wurden bereits weitere Maßnahmen nach §53 SchulG NRW (Erzieherische oder Ordnungsmaßnahmen) ergriffen?

☐ ja ☐ nein

Wenn ja, welche?

Bestehen Kontakte zu anderen hier nicht genannten Institutionen?

☐ ja ☐ nein

Wenn ja, mit welcher Institution und welchem Ergebnis?

Ort, Datum

Unterschrift Schulleitung

Kontakte für die Meldung nach §8a SGB VIII

Tagesdienst des ASD

Tel.: 01525 - 3914427

Erreichbarkeit:

Montag: 8:30-12:00Uhr + 14:00-16:00 Uhr

Dienstag: 8:30-12:00 Uhr + 14:00-18:00 Uhr

Mittwoch: 08:30 – 12:00 Uhr

Donnerstag: 8:30-12:00Uhr + 14:00-16:00 Uhr

Freitag: 8:30-12:00 Uhr

Frau Ahlvers, Teamleitung ASD Bedburg, Tel. 02272-402555

n.ahlvers@bedburg.de

Herr Esser, Leitung Jugendamt, Tel. 02272-402595

c.esser@bedburg.de

➔ Schulsozialarbeit ist bei Meldungen an den ASD zu beteiligen

Kontakt zu einer Beratung nach §8b SGB VIII

(InSoFa- Kinderschutzfachkraft)

Frau Filz, Tel. 02272- 402-540 oder Frau Jenner, Tel. 02272- 402-540

Email: 8b-beratung@bedburg.de

Bestätigung

Hiermit bestätige ich eine Einführung in das Kinderschutzkonzept der Anton-Heinen-Grundschule sowie eine Einführung in die Verhaltensregeln zum Umgang mit verletzten Kindern und Jugendlichen erhalten zu haben.

Name: _____

Ort, Datum: _____